

HINWEIS: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden, es sei denn, der IHK wird vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachgewiesen.

Toilettenpflicht in Gaststätten in NRW

Allgemeines

Die gesetzlichen Regelungen zum Betrieb einer Gaststätte wurden im Jahr 2002 novelliert und dabei einer Schlangenskur unterzogen. Aufgehoben wurde die Gaststättenbauverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW), die für erlaubnispflichtige Gaststättenbetriebe in der Regel die Bereitstellung von Toiletten forderte. Auch ist die Anwendung des so genannten "Toilettenerlasses" des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr möglich. Dieser Erlass bezog sich auf erlaubnispflichtige Gaststätten und sah vor, dass für Gaststätten keine Kundentoiletten zu verlangen war, wenn sie alkoholfreie Getränke oder zubereitete Speisen verabreichten und eine Aufenthaltsfläche für Gäste von 50 m² nicht überschritten.

Gaststätte mit mehr als 200 Besuchern

Gaststätten, die mehr als 200 Besucher fassen:

Für Gaststätten, die mehr als 200 Besucher fassen, wird die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) zur Festlegung der Toilettenpflicht herangezogen, weil der Gastraum dann einer Versammlungsstätte entspricht, §§ 1, 2 SBauVO. Im § 12 SBauVO wird die Toilettenpflicht geregelt.

Bis zum 05.01.2017 lautete § 12 SBauVO wie folgt:

§ 12 SBauVO alte Fassung: Toilettenräume von Versammlungsstätten

(1) Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben. Toiletten sollen in jedem Geschoss angeordnet werden. Es sollen mindestens vorhanden sein:

Besucherplätze	Damentoiletten		Herrentoiletten	
	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
bis 1.000 je 100	1,2	0,8	0,8	1,2
über 1.000 je weitere 100	0,8	0,4	0,4	0,6
über 20.000 je weitere 100	0,4	0,3	0,3	0,6

Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen aufzurunden. Soweit die Aufteilung der Toilettenräume nach Satz 2 nach der Art der Veranstaltung nicht zweckmäßig ist, kann für die Dauer der Veranstaltung eine andere Aufteilung erfolgen, wenn die Toilettenräume entsprechend gekennzeichnet werden. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen muss eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Benutzerinnen und Benutzer von Rollstühlen eine Toilette, vorhanden sein.

(3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben.

Seit dem 05.01.2017 ist die Toilettenpflicht für Versammlungsstätten in § 12 SBauVO neu geregelt und lautet:

§ 12 Toilettenräume

(1) In Versammlungsstätten muss eine ausreichende Anzahl von Toiletten vorhanden sein. Auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder in der Nähe vorhandene Toiletten können angerechnet werden, wenn sie für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte zugänglich sind.

(2) Für Menschen mit Behinderungen muss eine ausreichende Anzahl barrierefreier Toilettenräume vorhanden sein.

(3) Jeder Toilettenraum muss einen Vorraum mit Waschbecken haben. Enthält ein Toilettenraum nur eine einzelne Toilette, genügt ein Waschbecken innerhalb dieses Raumes.

Somit ist künftig der Besucherschlüssel für die Ermittlung der Anzahl der Toiletten nicht mehr heranzuziehen und es erfolgt eine Einzelfallbetrachtung, ob die Versammlungsstätte über die ausreichende Anzahl von Toiletten verfügt. Aus der Begründung zur Änderung der Sonderbauverordnung geht ausdrücklich hervor, dass „eine getrennte Toilettenräume für Damen und Herren nicht mehr vorgeschrieben ist“.

Gaststätten mit weniger als 200 Besuchern

Gaststätten, die weniger als 200 Besucher fassen:

Für Gaststätten, die nicht in den Anwendungsbereich für Versammlungsstätten fallen, gibt es keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Einrichtung von Gästetoiletten. Allerdings kann nach § 5 GastG dem Gewerbetreibenden beim erlaubnispflichtigen Gaststättenbetrieb die Auflage, beim erlaubnisfreien Gaststättengewerbe die Anordnung erteilt werden, Kundentoiletten einzurichten. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

In der Praxis wird für Gaststätten, in denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, stets die Bereithaltung von Gästetoiletten eingefordert. In Anlehnung an den Toilettenerlass NRW sind auch für Gaststätten, die nur alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen anbieten, aber größer als 50

m² sind oder mehr als 50 Sitzplätze aufweisen, Gästetoiletten regelmäßig Pflicht. Die Anzahl der geforderten Toiletten richtet sich im Einzelfall nach Merkmalen wie der Anzahl der Sitzmöglichkeiten für Besucher oder der allgemeinen Größe der Gaststätte. **In analoger Auslegung zum novellierten § 12 SBauVO sind getrennte Toilettenräume für Damen und Herren nicht mehr vorgeschrieben.**

Besteht keine Toilettenpflicht, ist auf einem Schild am Eingang der Gaststätte darauf hinzuweisen, dass es keine Gästetoiletten gibt. Ist trotzdem eine Toilette vorhanden, muss diese als Personaltoilette ausgewiesen sein.

Verfügt die Gaststätte nicht über Personaltoiletten, kann das Personal die vorhandenen Gästetoiletten nutzen. In diesen Toiletten müssen dann warmes fließendes Wasser, Einmalhandtücher und Seife vorhanden sein.

Behindertengerechte Toilette

Wann ist eine Gaststätte verpflichtet, behindertengerechte Toiletten bereitzustellen?

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2a GastG ist die Gaststättenerlaubnis zu versagen, wenn die für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Dies gilt aber nur für Räume in Gebäuden, für die nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung erteilt wurde oder, falls eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt, umgebaut oder erweitert wurden. Nach Wortlaut und Gesetzesbegründung soll die Regelung nicht in jedem Fall einer neuen Konzessionserteilung in Betracht kommen. Wechselt also nur der Pächter, besteht keine Pflicht zu Schaffung behindertengerechter Toiletten.

Wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann, kann die Erlaubnis trotzdem erteilt werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Gebäude der betroffenen Gaststätte unter Denkmalschutz steht. Maßgebend ist auch hier die Beurteilung des Einzelfalls.

Weitere Informationen erteilt das Ordnungsamt

Bitte wenden Sie sich frühzeitig an das für Sie zuständige Ordnungsamt, das in jedem Fall - in der Regel im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - abschließend darüber entscheidet, ob und wie viele Toiletten Sie in Ihrer Gaststätte einrichten müssen.

Ansprechpartner bei der IHK

Ass. iur. Romy Seifert

Telefon 02161 241-135

Telefax 02151 635-44135

E-Mail seifert@moenchengladbach.ihk.de